



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, als Untere Wasserbehörde
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Sagard, als Vorhabensträgerin, plant die Renaturierung des Marlower Baches (Z 89) zum Zwecke der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union.

Geplant ist die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit im Marlower Bach durch die Erneuerung von acht Kreuzungsbauwerken sowie die Neutrassierung eines Gewässerdurchganges im Ursprungsbereich zur Alt-Mündung, die Entrohrung und Freilegung des Bachbettes sowie die Herstellung eines natürlichen Gewässerprofils in Quer- und Längsrichtung sowie die Anlage eines natürlichen und ausreichend breiten Gewässerrandstreifens .

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs 2 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.2. der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben zur Renaturierung des Marlower Baches führt bei den Schutzgütern zu keiner wesentlichen nachteiligen Verschlechterung im Vergleich zur Ausgangslage. Die Betroffenheit europäischer Schutzgebiete ist nicht erheblich bzw. nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch Schutzmaßnahmen zum Erhalt einer dauerhaften ökologischen Funktion vermeidbar.

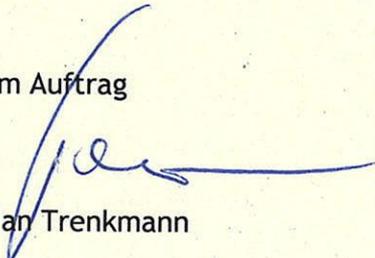
Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz entscheiden.

Stralsund, den 20.01.2021

Im Auftrag


Jan Trenkmann

Fachdienstleiter Umwelt